

kauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern auf kaufen, die ihm eine Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck übergeben.

(5) Die für die Erfassung von Kartoffeln festgelegten Qualitätsmerkmale haben auch für die verkauften Mengen Gültigkeit.

(6) Der Austausch oder der Verkauf von Kartoffeln im Wege der gegenseitigen Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften untereinander ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse erfüllt.

§ 27

Einlagerung von Kartoffeln

(1) Für die verlustlose Einlagerung von Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln sind von den VEAB die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig, spätestens bis zum 15. September, zu treffen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- a) Instandsetzung der Lagerhallen und Lagerkeller,
- b) Beschaffung von für die Lagerhaltung von Kartoffeln geeigneten Mietenplätzen (verkehrsgünstig gelegen, trockener Untergrund, möglichst Sandboden),
- c) Bereitstellung der für die Einlagerung erforderlichen Materialien und Geräte, wie Stroh, Kartoffelforken, Mietenthermometer und Fegen,
- d) Sicherung der notwendigen Arbeitskräfte.

(2) Die VEAB dürfen nur Speisekartoffeln einlagern, die qualitätsmäßig einwandfrei sind. Eine verlustlose Einlagerung und gute Haltbarkeit muß gewährleistet sein.

§ 28

Vorbereitung der vorfristigen Ablieferung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise und die VEAB haben die Erfassung der Kartoffeln mit Unterstützung der VdgB (BHG) und MTS so zu organisieren, daß die Kartoffeln unter Beachtung der Qualitätsbestimmungen und möglichst sortenrein sofort vom Acker, unter Vermeidung des Umweges über den Hof des Bauern, direkt zur Erfassungs- oder Annahmestelle angefahren werden.

(2) Den Räten der Gemeinden wird empfohlen, auf der Grundlage der Rodepläne in Zusammenarbeit mit den VEAB Dorfablieferungspläne auszuarbeiten, die in Gemeindeversammlungen beraten werden. Unter Zugrundelegung dieser Dorfablieferungspläne haben die VEAB für die rechtzeitige Planung und Bestellung des Transportraumes, für die Einrichtung von Mietenplätzen und die schnelle und reibungslose Abnahme der Kartoffeln von den Bauern zu sorgen.

(3) Zur Verbesserung der qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln haben die VEAB mit den VEG und LPG Vereinbarungen über die Lieferung sortenreiner Kartoffeln zu treffen. Die Vereinbarungen müssen vor Beginn der Kartoffelernte abgeschlossen sein.

Abschnitt III

Die Erfassung, die Abnahme und der Aufkauf von Gemüse und Obst

§ 29

Durchführung der Erfassung

(1) Das Ablieferungssoll in Gemüse ist nur in A-Qualität zu erfüllen. Wurde diese nicht geerntet und wird dieses nachgewiesen, kann B-Qualität geliefert werden. Das vertragliche Ablieferungssoll in Obst ist in

IA-Qualität oder A-Qualität zu erfüllen. Wurden diese nicht geerntet und wird dieses nachgewiesen, kann auf die Vertragsmenge Obst der Güteklasse B, in Ausnahmefällen auch Güteklasse C (Industrieobst) angerechnet werden.

(2) Die Erzeuger haben Gemüse und Obst nach Art, Sorte, Güteklasse und Reifezustand getrennt, verpackt und gekennzeichnet, an die Erfassungs- oder Annahmestelle oder eine von diesen bekanntgegebene nächstliegende Verladestation zu liefern. Die Sortierung und Verpackung von Gemüse und Obst ist nach den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen vorzunehmen. Die Einstufung der Gemüse- und Obstsorten in die entsprechende Güteklasse und Größengruppe (und Preisgruppe bei Obst) ist nach den Sortierungsvorschriften durch die Erzeuger vorzunehmen.

(3) Entspricht die vom Erzeuger vorgenommene Einstufung nicht den Sortierungsvorschriften, so ist vom VEAB eine neue Einstufung im Beisein des Erzeugers durchzuführen. Diese Einstufung darf nachträglich nicht mehr geändert werden.

Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware kann von den VEAB zurückgewiesen werden.

(4) Die Erzeuger haben die zur Ablieferung gelangenden Partien mit Gütezeichen zu versehen. Die Gütezeichen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben und sind den Erzeugern von den VEAB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Für die Abnahme von Gemüse und Obst wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf eine gesonderte Anordnung über die Abnahme- und Gütebestimmungen herausgegeben. Bis zum Erscheinen dieser Anordnung gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse und die Güte- und Verpackungsbestimmungen für Obst (Anlagen zur Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — [Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes]).

(6) Die Erfassungs- und Annahmestellen der VEAB haben den ablieferungspflichtigen Erzeugern weitestgehend Verpackung zur Verfügung zu stellen. Die Erzeuger, die leihweise Verpackung erhalten, haben diese pfieglichst zu behandeln und unversehrt zu den vereinbarten Terminen zurückzuliefern. Wird die Verpackung verspätet zurückgegeben, dann können für die ausgeliehene Verpackung Entgelte nach den Bestimmungen über die Rückgabe von Verpackungsmitteln berechnet werden.

(7) Wird in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen Gemüse und Obst vom Erzeuger durch die Erfassungs- oder Annahmestelle des VEAB abgeholt, so kann der Erfassungs- und Aufkaufpreis um die entsprechenden Transportkosten gekürzt werden. Die Transportkosten, die von der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises zu prüfen sind, dürfen die Höhe von 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

(8) Erfüllen VEB (K)-Spezialgemüsebetriebe, LPG, Erwerbsgartenbaubetriebe oder andere Erzeuger schuldhaft den Vertrag über die Ablieferung von Treibgemüse nicht, so kann der VEAB von ihnen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm infolge des Ausbleibens der Lieferung oder einer anderen Vertragsverletzung entstanden ist. Der Brennstoffbeauftragte beim Rat des Kreises hat in solchen Fällen außerdem festzusetzen, welche zusätzliche Vergütung die Erzeuger für die nicht zweckentsprechend verwendeten Brennstoffe zu leisten haben.